

Per E-Mail an:

s7@gesundheitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,

GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 08. März 2021

Betreff: GZ 2021-0.149.477

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und
das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Der Österreichische Seniorenrat unterstützt grundsätzlich die in diesem Entwurf enthaltenen Präzisierungen und Ergänzungen des Epidemiegesetzes, des Tuberkulosegesetzes und des COVID-19-Maßnahmegesetzes, um die aktuelle COVID-19-Pandemie noch wirkungsvoller zu bekämpfen.

Für die Seniorinnen und Senioren sind die Regelungen der Beschränkung des Betretens von bestimmten Orten und öffentlichen Orten bedeutsam, wobei insbesondere die Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen hier besonders betroffen sind. Die unzähligen Berichte über betroffene Heimbewohner sowie ihrer Angehörigen sind erschütternd, einschränkende Maßnahmen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Im Detail:

Artikel 1: Änderung des Epidemiegesetzes

Zu § 1a

Diese Bestimmung definiert den Begriff der Veranstaltungen wie folgt neu:

„Als Veranstaltungen gelten Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten.“

Die bisherige Definition von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang war folgende: Veranstaltungen sind solche, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen.

Die Beschränkung auf vier Personen aus zwei Haushalten entspricht nicht der Lebensrealität und wird vom Österreichischen Seniorenrat abgelehnt. Allein das Treffen von zwei befreundeten Ehepaaren würde bereits eine Veranstaltung im Sinne des Epidemiegesetzes bedeuten. Es muss eine praxistaugliche Regelung geschaffen werden, die einerseits dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung in Zeiten einer Pandemie entspricht, andererseits aber auch nachvollziehbar und verständlich ist. Eine fixe Teilnehmerzahl wird hier keine Lösung sein, vielmehr müssen Parameter geschaffen werden bei welcher Gefahrenlage die Zusammenkünfte wie viele Personen bereits eine Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes bilden.

Artikel 2: Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Zu § 4a

In Abs. 1 ist vorgesehen, dass bei Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe geregelt werden kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

In einer solchen Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten werden dürfen. Weiters kann das Betreten dieser Orte untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Die derzeit geltende Verordnung (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV) StF: BGBl. II Nr. 58/2021) sieht vor, dass 2 Besuche von 2 Personen pro Woche zulässig sind. Dies ist dem Österreichischen Seniorenrat eindeutig zu wenig.

Nachdem bereits alle Alten- und Pflegeheime „durchgeimpft“ sind, die Besucher in Zukunft ein negatives Testergebnis oder eine abgelaufene Infektion (Bildung von Antikörper) nachweisen müssen, das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend ist und zudem noch Abstand einzuhalten ist sowie Desinfektionsmittel verwendet werden, gibt es keinen Grund dafür, die Besuchsregelungen nicht deutlich zu erweitern.

Der Österreichische Seniorenrat fordert im Hinblick auf diesen 5-Fach-Schutz, dass **tägliche Besuche auch von mehr als 2 Personen möglich sein müssen**. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die jüngste Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ebenso ein tägliches Besuchsrecht in Krankenanstalten vorgesehen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

Dr. Peter Kostelka
Präsident